

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.10.2015

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-283/14

#### Zulassungsnummer:

**Z-19.14-2191**

#### Geltungsdauer

vom: **20. Oktober 2015**

bis: **20. Oktober 2020**

#### Antragsteller:

**Roehse-Ausbau GmbH & Co. KG**

Königsberger Straße 1

38372 Büddenstedt

#### Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "Roehse-Systemverglasung F 30"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und acht Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "Roehse-Systemverglasung F 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus Scheiben, den Glashalterungen, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln sowie einer Laibungsbekleidung der Bauteilöffnung, jeweils nach Abschnitt 2 herzustellen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für den - auch in den Anlagen dargestellten – Zulassungsgegenstand, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in eine mindestens 12,5 cm dicke Trennwand der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3310/563/07-MPA BS-MPA BS, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und beidseitig doppelter Beplankung aus Gips-Bauplatten (GKB) nach DIN EN 520<sup>3</sup>, in Verbindung mit DIN 18180<sup>4</sup>, ohne oder mit einer Wärmedämmung aus nichtbrennbarer<sup>5</sup> Mineralwolle nach DIN EN 13162<sup>6</sup>, Rohdichte  $\geq 30 \text{ kg/m}^3$  und Schmelzpunkt > 1000° C, einzubauen. Dieses an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzende Bauteil muss mindestens feuerhemmend<sup>7</sup> sein.

1.2.5 Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung darf maximal 3500 mm betragen.

1	DIN 4102-13: 1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
4	DIN 18180:2014-09	Gipsplatten; Arten und Anforderungen
5		Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s.www.dibt.de
6	DIN EN 13162:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
7		Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.ff, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s.www.dibt.de.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2191

Seite 4 von 9 | 20. Oktober 2015

- 1.2.6 Die zulässige Größe der Scheiben (maximale Scheibengröße) beträgt maximal 1229 mm x 2623 mm im Hochformat oder 2479 mm x 850 mm im Querformat.
- 1.2.7 Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen seitlich nebeneinander und/oder zwei Brandschutzverglasungen übereinander zu einem sog. Fensterband angeordnet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind je zwei Scheiben vom Typ "Pilkington Pyrodur 30-201" der Firma Pilkington Deutschland GmbH, Gelsenkirchen, entsprechend Anlage 7 zu verwenden.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

#### 2.1.2 Laibungsbekleidung und Glashalterung

##### 2.1.2.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung wird direkt in die Öffnung der angrenzenden Trennwand nach Abschnitt 1.2.4 eingebaut (s. Anlagen 2 bis 5). Die Ständer und Riegel der Trennwand sind im Anschlussbereich an die Brandschutzverglasung - entsprechend den statischen Anforderungen (s. Abschnitt 3) - zu verstärken, mindestens jedoch aus U-Profilen Z275/C/50/75/50/2 nach DIN EN 14195<sup>8</sup> auszuführen.

##### 2.1.2.2 Laibungsbekleidung

Die Öffnungslaibung der Wand ist umlaufend mit einem speziell gekanteten U-Profil 29/102/29 nach DIN EN 13964<sup>9</sup> aus 0,8 mm dickem, gelochten<sup>10</sup> Aluminium-Blech der Legierung EN AA-5006 nach DIN EN 573-3<sup>11</sup> zu bekleiden.

##### 2.1.2.3 Glashalterung

Zur Glashalterung sind spezielle, 38 mm breite Hutprofile<sup>12</sup> aus 2 mm dickem Stahlblech nach DIN EN 10346<sup>13</sup> der Sorte DX51, entsprechend den Anlagen 2 bis 5, in Verbindung mit Schnellbauschrauben, z. B. 3,9 x 35/29, zu verwenden.

Für die Abdeckung der Hutprofile sind spezielle, 56 mm breite, stranggepresste Präzisionsprofile<sup>12</sup> nach DIN EN 15088<sup>14</sup> und DIN EN 12020-1<sup>15</sup> aus Aluminium der Legierung ENAW-6063A nach DIN EN 573-3<sup>11</sup> zu verwenden (s. Anlagen 7 und 8).

#### 2.1.3 Dichtungen

In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind 2 mm dicke Streifen des normalentflammbaren (DIN 4120-B2<sup>16</sup>) Dichtungsbandes "Kerafix 2000" nach

8	DIN EN 14195:2015-03	Metallunterkonstruktionsbauteile für Gipsplatten-Systeme – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
9	DIN EN 13964:2014-08	Unterdecken – Anforderungen und Prüfverfahren
10	Angaben zum Loch-Bild sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	
11	DIN EN 573-3:2013-12	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Chemische Zusammensetzung und Form von Halbzeug - Teil 3: Chemische Zusammensetzung und Erzeugnisformen
12	Detaillierte Angaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	
13	DIN EN 10346:2009-07	Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen
14	DIN EN 15088:2006-03	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen – Technische Lieferbedingungen
15	DIN EN 12020-1: 2008-06	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 – Teil 1: Technische Lieferbedingungen

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2191

Seite 5 von 9 | 20. Oktober 2015

allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS einzulegen (s. Anlagen 1 bis 5).

### 2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Glashalterungen an den Ständerprofilen der angrenzenden Trennwand nach Abschnitt 2.1.2.1 sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden (z. B. solche nach Abschnitt 2.1.2.3).

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte und der Brandschutzverglasung

### 2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die Hutprofile nach Abschnitt 2.1.2.3 gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

### 2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte und der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "Roehse-Systemverglasung F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des ausführenden Unternehmers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (siehe Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom ausführenden Unternehmer
- Zulassungsnummer: Z-19.14-2191
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

## 2.3 Übereinstimmungsnachweise

### 2.3.1 Allgemeines

Für Hutprofile nach Abschnitt 2.1.2.3 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>17</sup> des Herstellers nachzuweisen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Hutprofile nach Abschnitt 2.1.2.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

<sup>16</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>17</sup> DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen
- Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung**

#### **3.1 Entwurf**

Es dürfen entsprechend Abschnitt 1.2.7 mehrere Brandschutzverglasungen seitlich nebeneinander und/oder zwei Brandschutzverglasungen übereinander zu einem sog. Fensterband angeordnet werden (s. Anlage 1). Dabei sind die Zwischenpfosten und Querriegel der Trennwand entsprechend Anlage 5 auszuführen.

#### **3.2. Bemessung - Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit**

##### **3.2.1 Allgemeines**

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.2.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für die Scheiben und Glashalteleisten sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitt 3.2.3) aufgenommen werden können.

##### **3.2.2 Einwirkungen**

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de), zu berücksichtigen.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1<sup>18</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

18

DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Abweichend von DIN 4103-1

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1<sup>19</sup> und DIN EN 1991-1-1/NA<sup>20</sup> und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4<sup>21</sup> und DIN EN 1991-1-4/NA<sup>22</sup> zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelwillingstreifen nach den "Technischen Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV)"<sup>23</sup> bzw. nach DIN 18008-4<sup>24</sup> mit G = 50 kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach TRAV<sup>23</sup> bzw. DIN 18008-4<sup>24</sup>) erfolgen.

### 3.2.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

#### 3.2.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind gemäß den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>25</sup> bzw. nach DIN 18008-2<sup>26</sup> für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen. Die Erleichterung nach den Technischen Baubestimmungen, Anlage 2.6/9, wonach die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>25</sup> nicht für alle Vertikalverglasungen angewendet werden brauchen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt, (z. B. Schaufensterverglasungen), gilt hier nicht.

#### 3.2.3.2 Nachweis der Gesamtkonstruktion

Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Abmessungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Gesamtkonstruktion (Trennwand mit Brandschutzverglasung) bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Trennwand sind zusätzlich die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>25</sup> bzw. die DIN 18008-2<sup>26</sup> zu beachten.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

19	DIN EN 1991-1-1:2010-12:	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
20	DIN EN 1991-1-1/NA: 2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
21	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
22	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
23	TRAV:2003-01	Technische Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV), Fassung Januar 2003; veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 2/2003
24	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
25	TRLV:2006/08	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV); Fassung August 2006, veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 3/2007.
26	DIN 18008-2:2010-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - sofern für die Ausführung erforderlich, auch über die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.2.3 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die auf Grund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

### 4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

#### 4.2.1 Zusammenbau und Einbau in die Trennwand

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand muss dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3310/563/07-MPA BS-MPA BS für Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2<sup>2</sup> gemäß Abschnitt 1.2.4 entsprechen.

Die an die Öffnung für die Brandschutzverglasung angrenzenden Trennwandprofile müssen dem Abschnitt 2.1.2.1 entsprechen und in Plattenebene mit der unteren Lage der Gips-Bauplatten (GKB) der Trennwand überdeckt sein.

In der Laibung der Trennwandöffnung sind umlaufend die gelochten U-Profile aus Aluminium nach Abschnitt 2.1.2.2 anzuordnen.

Die Befestigung der gelochten U-Profile und die Glashalterung haben mittels der Hutprofile nach Abschnitt 2.1.2.3 und mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4, in Abständen  $\leq 200$  mm untereinander und 100 mm vom Rand, an der Unterkonstruktion der Trennwand nach Abschnitt 2.1.2.1 zu erfolgen. Die Hutprofile sind abschließend mit Abdeckprofilen nach Abschnitt 2.1.2.3 zu bekleiden.

Sofern gemäß Abschnitt 1.2.7 mehrere Brandschutzverglasungen seitlich nebeneinander und/oder zwei Brandschutzverglasungen übereinander zu einem sog. Fensterband angeordnet werden, sind die Zwischenpfosten und Querriegel unter Berücksichtigung der statischen Erfordernisse (s. Abschnitt 3) entsprechend Anlage 5 auszuführen. Die Unterkonstruktion ist beidseitig mit einer mindestens 12,5 mm dicken Gips-Bauplatte (GKB) der Trennwandbekleidung zu beplanken.

#### 4.2.2 Scheibeneinbau

Die Scheiben sind beidseitig der Öffnung auf jeweils zwei 3 bis 5 mm hohe Klötzchen aus Hartholz auf den gelochten U-Profilen abzusetzen (s. Anlagen 2 und 5). In den seitlichen Fugen zwischen jeder Scheibe und dem gelochten U-Profil sowie zwischen jeder Scheibe und den Hutprofilen sind umlaufend die Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3 einzulegen (s. Anlagen 1 bis 5).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder  $\geq 17,5$  mm betragen.

#### 4.2.3 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (DIN EN 1090-2<sup>27</sup> und DIN EN 1993-1-3<sup>28</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1993-1-3/NA<sup>29</sup>). Sofern

<sup>27</sup> DIN EN 1090-2:2011-10 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Metallteile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Metallteile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

#### 4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt bzw. einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Glashalterungen, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 8). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

#### 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

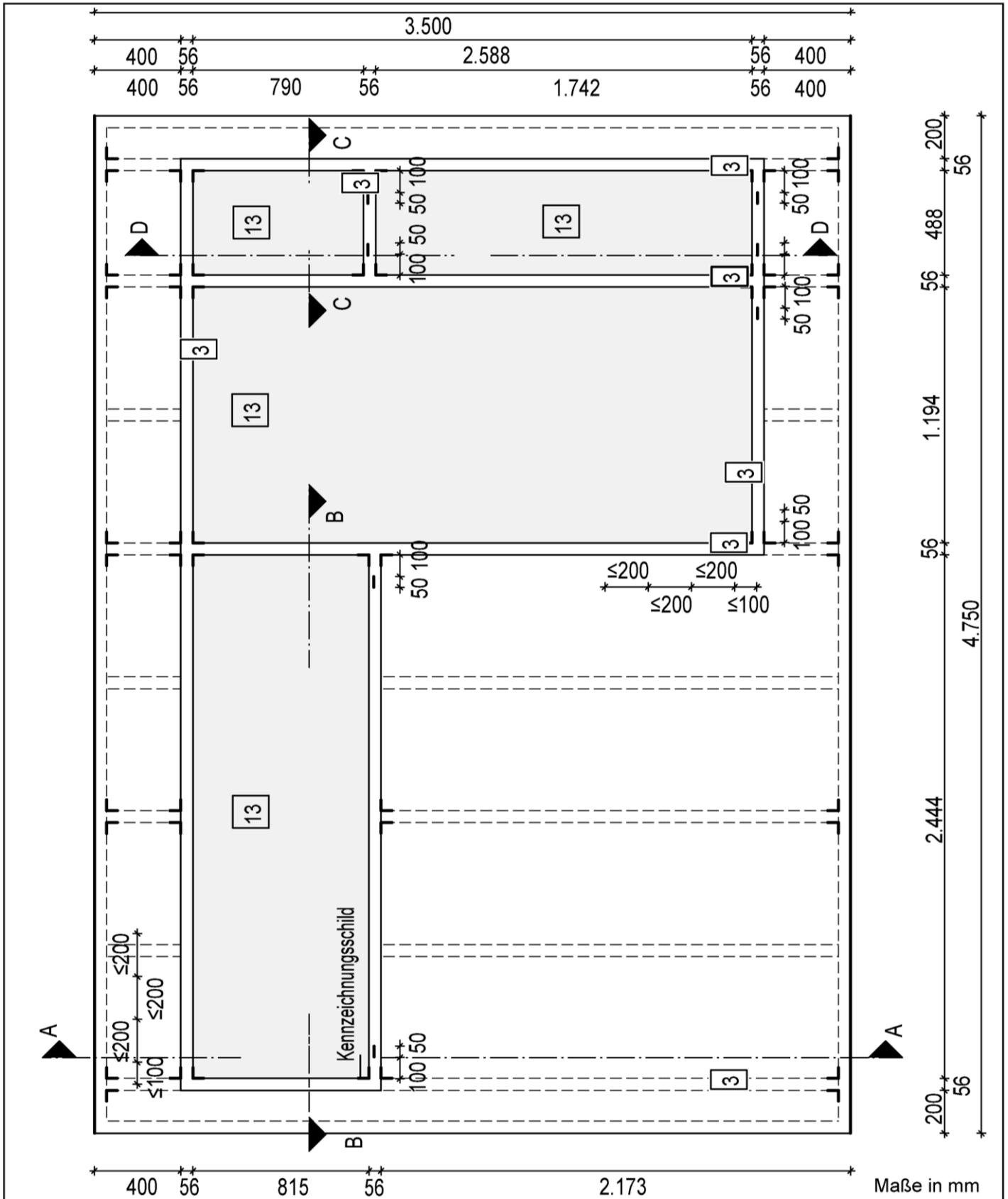
Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.3 sind sinngemäß anzuwenden.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

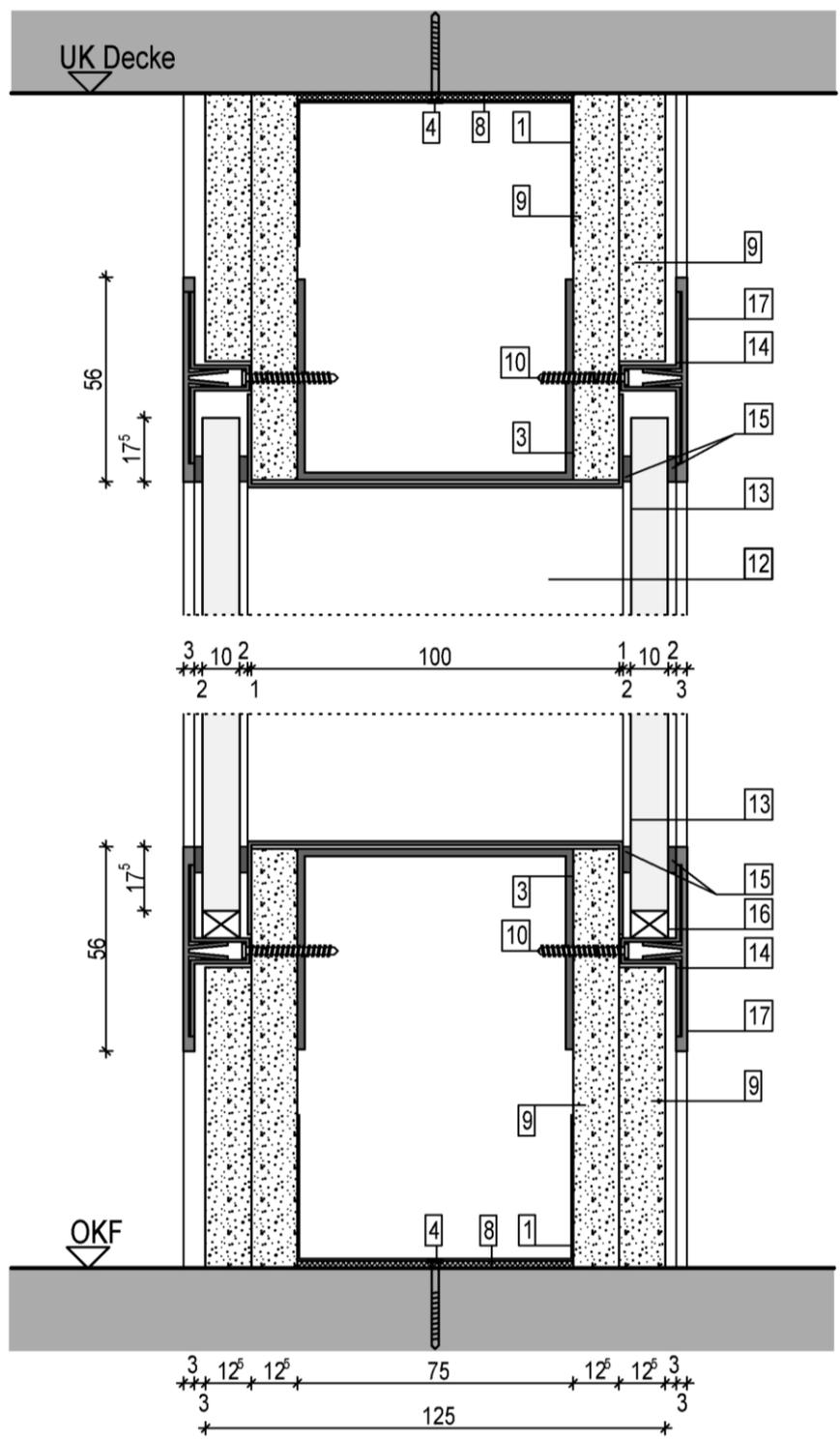
Beglaubigt

28	DIN EN 1993-1-3:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten- Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
29	DIN EN 1993-1-3/NA:2010-12	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln- Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.14-2191



Brandschutzverglasung „Roehse-Systemverglasung F30“ der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13	Anlage 1
Übersicht	



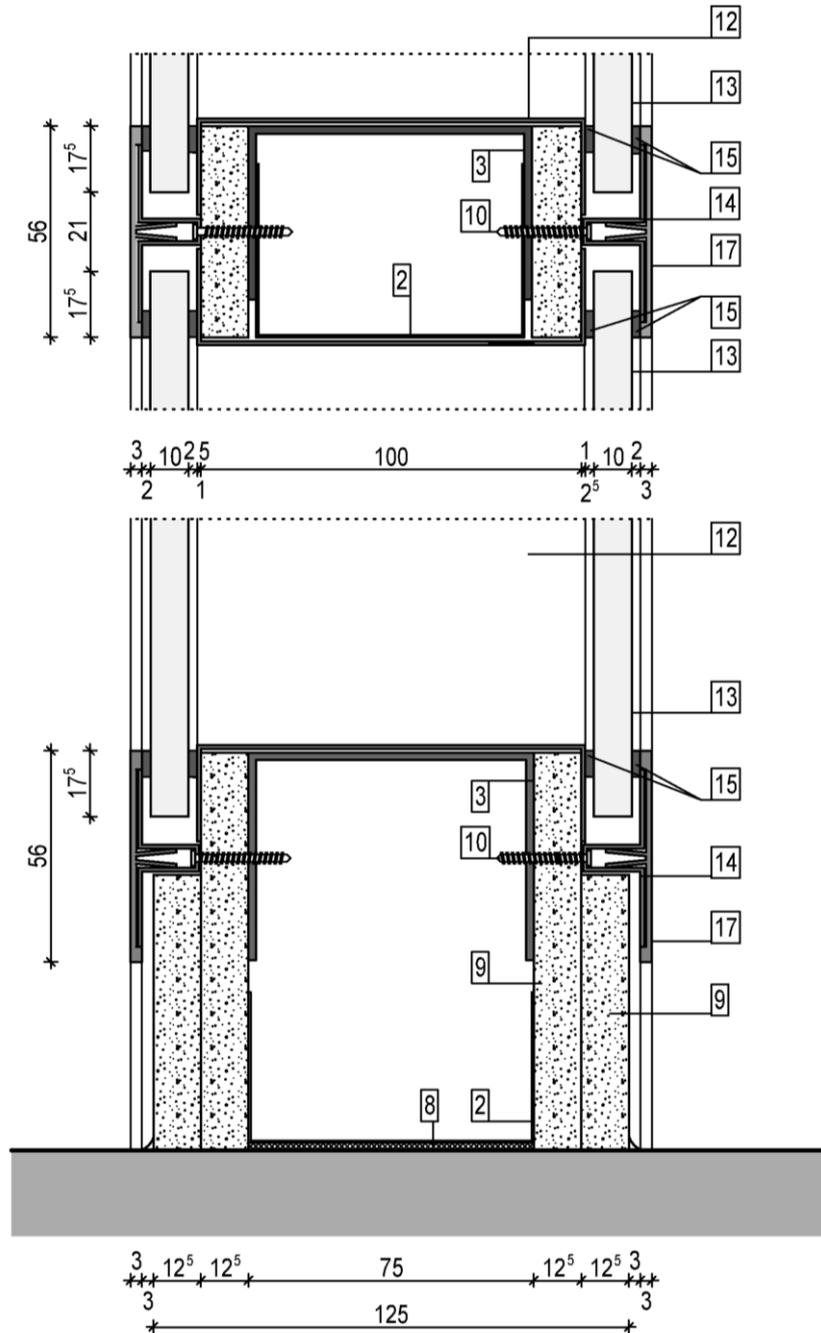
Maße in mm

Brandschutzverglasung „Roehse-Systemverglasung F30“  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 2

Schnitt A-A vertikal

elektronische Kopie der Abz des dibt: z-19.14-2191



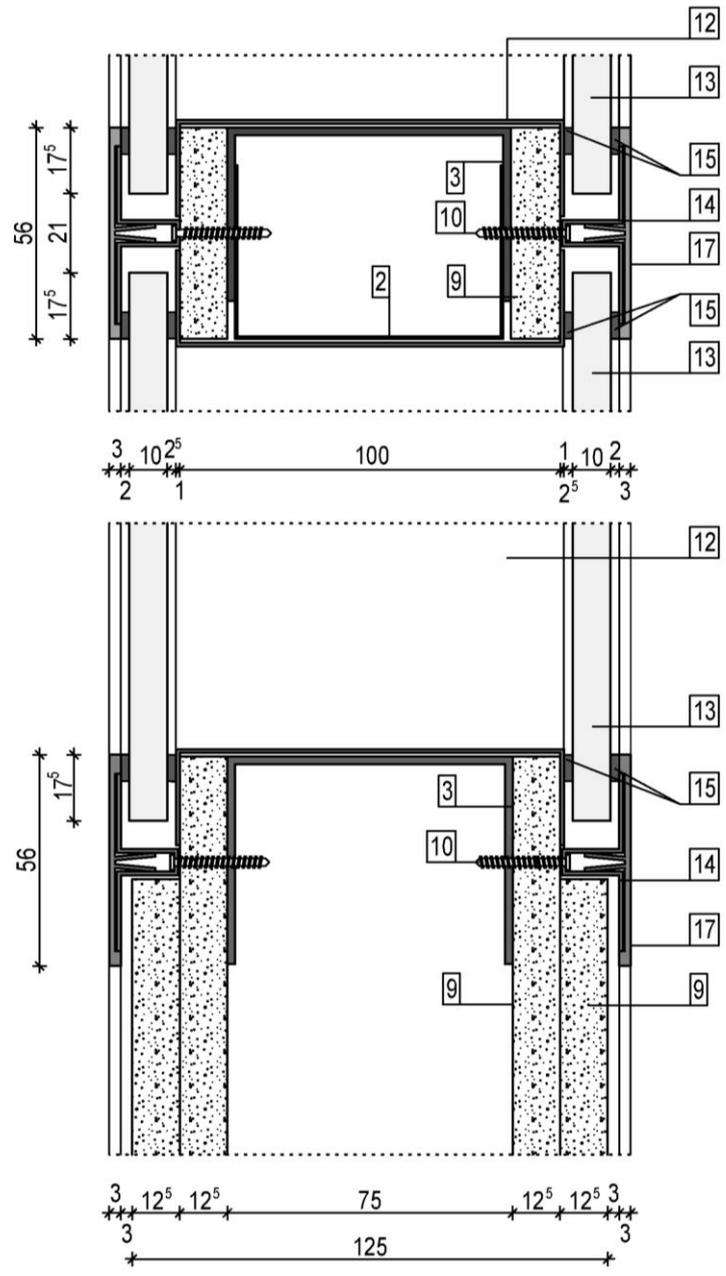
Maße in mm

Brandschutzverglasung „Roehse-Systemverglasung F30“  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 3

Schnitt B-B horizontal

elektronische Kopie der Abz des dibt: z-19.14-2191



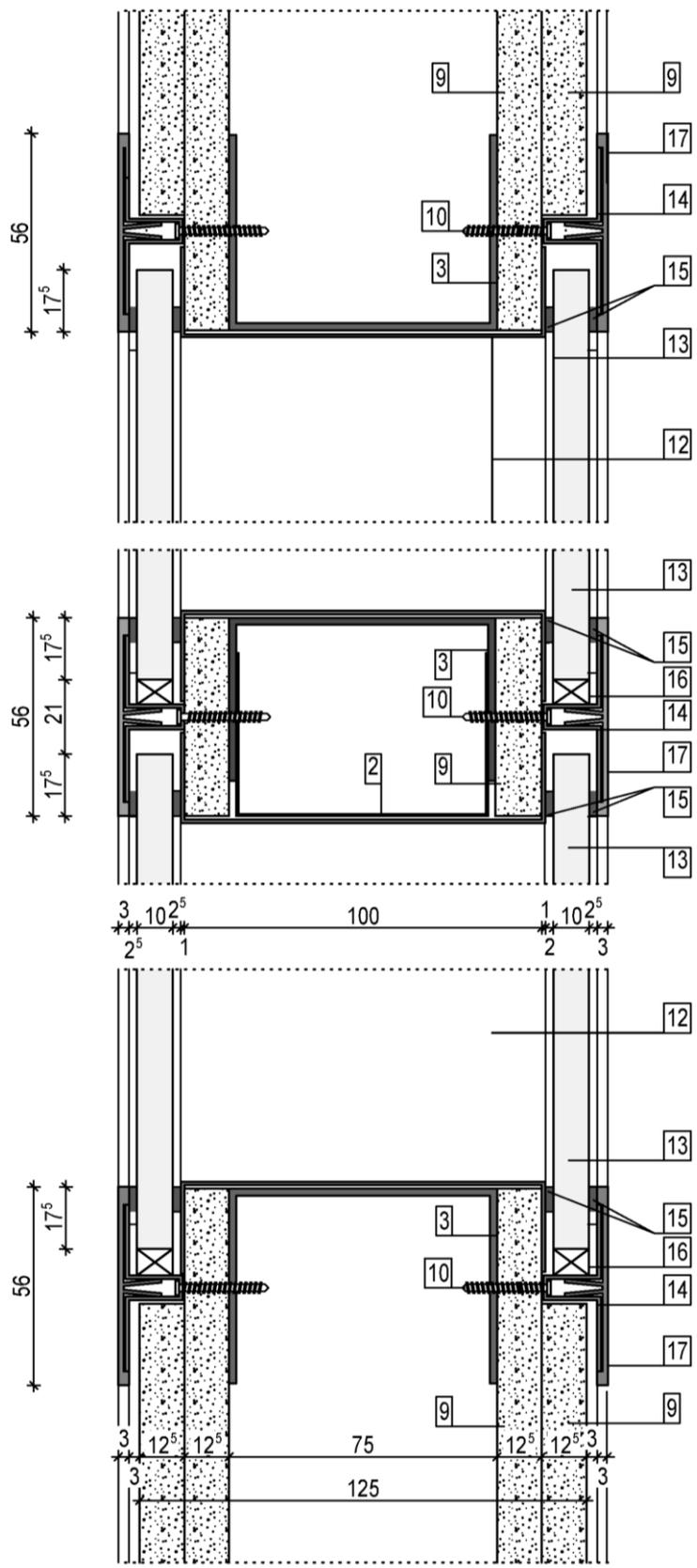
Maße in mm

Brandschutzverglasung „Roehse-Systemverglasung F30“  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 4

Schnitt C-C horizontal

elektronische Kopie der Abz des dibt: z-19.14-2191



Maße in mm

Brandschutzverglasung „Roehse-Systemverglasung F30“  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 5

Schnitt D-D vertikal

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.14-2191

Positionsliste

Position	Bezeichnung	Werkstoff	Baustoffklasse/Hersteller	Nummer
1	UW-Profil 50/75/50	0,6mm Stahl	A1 / Knauf Gips KG	
2	CW-Profil 50/75/50	0,6mm Stahl	A1 / Knauf Gips KG	
2a	CW-Profil 50/100/50	0,6mm Stahl	A1 / Knauf Gips KG	
3	UA-Profil 50/75/50	2mm Stahl	A1 / Knauf Gips KG	
4	Schnellanker W-ZS 6-5	Stahl	A1 / Würth	
5	Anschlusswinkel UA 75/40	Stahl	A1 / Richter System	
6	Flachrundsrauben M 8x20 mit Schraube und Mutter	Stahl	A1 / Würth	
7	ZEBRA pias-Bohrschrauben 4,8x19 Linsenkopf mit AW 25	Stahl	A1 / Würth	
8	Steinwolldämmstreifen	Steinwolle		
9	Gipskarton-Bauplatten, 12,5 mm	Gipskarton	A1 / Knauf Gips KG	
10	Trockenbauschrauben 3,9x35/28 Doppelganggewinde	Stahl	A1 / Würth	
11	Fugenfüller leicht	Gips	A1 / Knauf Gips KG	
12	Alu-U-Profil, gelocht, 29x102x29, 9006	Aluminium		
13	Pilkington Pyrodur 30-201, 10mm	Glas	/ Pilkington	
14	Hutprofil, 38mm	2mm Stahl	A1 / Wurst, Metallbau Sonderanfertigung	
15	Kerafix-2000, 2mm		/ Gluske Brandschutz-Service	
16	Tragklötze	Holz	/ Roehse Ausbau	
17	Aluminium-Abdeckprofil, 56mm	Aluminium	/ INALCO Aluminium GmbH	

Übersicht Glasmaße „Pilkington Pyrodur 30-201“

I	2.479 mm x 850 mm
II	1.229 mm x 2.623 mm

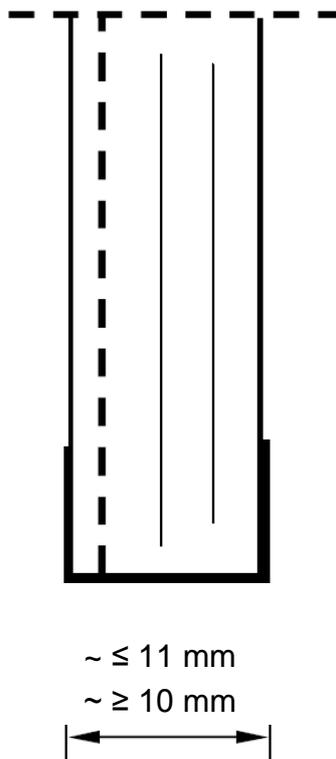
Brandschutzverglasung „Roehse-Systemverglasung F30“  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 6

Positionsliste

### Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup> 30-201"

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und Sicherheitsfolie.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Brandschutzverglasung "Roehse-Systemverglasung F 30"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur 30-201"

Anlage 7

Muster für eine  
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) fertig gestellt/eingebaut hat:

.....  
.....  
.....

- Baustelle bzw. Gebäude: .....

.....  
.....

- Datum des Einbaus: .....

- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**: .....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse ..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ..... ) fertig gestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Ausführung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Glashalterungen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "Roehse-Systemverglasung F 30"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Muster für die Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 8